

# SATZUNG

## vom 15. Dezember 1994

zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 13.02.1975

Der Ortsgemeinderat Ebertshausen hat am 15.11.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.02.1963 in der Fassung vom 22.04.1970 (GVBl. 1970 S. 142) folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

#### § 6

#### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen; dazu gehört auch das Reinigen der Schmutzfangkörbe in den Einlaufschächten.

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 13.02.1975 bleiben unverändert.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Ebertshausen, den 15. Dezember 1994

Fischer

Fischer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung ist eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen ist, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Rechtsverletzungen sind innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend zu machen.

Katzenelnbogen, den 15. Dez. 1994

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
(Stahlhofen)  
Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Ebertshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 52 am 29. Dez. 1994 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30. Dez. 1994 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 02.01.1995

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)